

Sitzung vom 14. Dezember 2021

Beschl. Nr. **2021-299**
9.2.7 Compensation and Benefits
Salärmassnahmen 2022

Ausgangslage

Der Stadtrat hat das Budget 2022 mit SRB 2021-210 vom 21. September 2021 verabschiedet und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin ist eine Lohnsummenentwicklung von + 0.5 % enthalten.

Die Teuerung (LIK) seit dem letzten Salärbeschluss beträgt + 1.49 % (November 2021 zu November 2020).

Für die nach kantonalem Recht entschädigten Lehrpersonen sowie den ihnen gleich gestellten kommunalen Angestellten richtet sich die Lohnentwicklung entsprechend den Beschlüssen des Regierungsrats.

Der Regierungsrat gewährt seinen Angestellten mit Beschluss vom 27. Oktober 2021 den vollen Teuerungsausgleich von + 0.9 % (referenziert auf den Monat September), um (Zitat) «attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten».

Erwägungen


Die Lohnunter- und -obergrenze entwickeln sich entsprechend der Veränderung der Konsumentenpreise (LIK), Art. 40 Abs. 3 Personalstatut (PeSta). Die Veränderung von November 2021 zu Dezember 1999 beträgt rund + 9.9 %.

Die Zulagen für Nacht-, Sonntagsarbeit und Pikett verändern sich analog gemäss dem LIK, Art. 28 f. Personalverordnung (PeV).

Unter Berücksichtigung der kantonalen Lohnmassnahmen, der Massnahmen der Gemeinden im Bezirks (oft in Anlehnung an den Kanton) und derjenigen in privaten Unternehmen sowie der erheblichen Teuerung einerseits und des vorgeschlagenen Budgets andererseits sollen die Löhne der kommunalen Angestellten moderat um 0.9 % erhöht werden. 0.5 % entsprechen der budgetierten Lohnsumme, zusätzliche 0.4 % können durch Rotationsgewinne finanziert werden.

Die Entwicklung soll abhängig von der bisherigen relativen Lohnhöhe abgestuft erfolgen, so dass die tieferen Saläre (insbes. die Abweichgruppen 1 und 2) stärker berücksichtigt werden.

Die Entwicklung beträgt:

Relative Salärhöhe 					
Abweichgruppe	1	2	3	4	5
Lohnveränderung	+ 1.7 %	+ 1.4 %	+ 1.1 %	+ 0.8 %	+ 0.5 %

Zur Honorierung individueller überdurchschnittlicher Leistungen werden zusätzlich CHF 60'000.00 für Einmalprämien (Art. 16 Abs. 2 Personalverordnung; nicht lohnrelevant) zur Verfügung gestellt, die ebenfalls budgetneutral durch Rotationsgewinne zu finanzieren sind.

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Ziff. 5 Abs. 5 des Gehaltssystems (GeSy) und Art. 42 lit. c des Personalstatuts der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Lohnunter- resp. -obergrenze werden für das Jahr 2021 auf CHF 44'928.00 resp. CHF 213'106.00 festgesetzt.
- 2 Die Zuschläge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- 3 Die Mitarbeitenden der Stadt Adliswil, welche dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil unterstellt sind, erhalten per 1. Januar 2022 eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 0.9 %, abgestuft nach Abweichgruppen gemäss Erwägungen.
- 4 Für Einmalprämien für Mitarbeitende, die dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil unterstellt sind, werden CHF 60'000.00 zur Verfügung gestellt.
- 5 Der Leiter Personal wird beauftragt, die Massnahmen in Absprache mit den Ressortleitenden umzusetzen und zu kommunizieren.
- 6 Dieser Beschluss ist öffentlich.

7 Mitteilung an:

- 7.1 Ressortleitende
- 7.2 Leiter Personal
- 7.3 Finanzen
- 7.4 Stadtrat
- 7.5 Schulpflege

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber